



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2200

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Präs. II/EU-Recht-496/198

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Praterstraße 31
1020 Wien

Innsbruck, 16.10.1995

BREM GESETZENTWURF	
Zl. 88-GE/19	EF
Datum: 30. OKT. 1995	
Verteilt 31.10.95	

H. Jager

Betreff: Entwurf einer Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz;
Stellungnahme

Zu Zl. 61.130/3-3/95 vom 7. September 1995

Gegen den oben angeführten Gesetzentwurf besteht vom Standpunkt der von der Landesregierung zu wahrenen Interessen grundsätzlich kein Einwand. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die gegenständliche Novellierung, die in erster Linie bloß der Anpassung von Zitaten dient, wirklich gerechtfertigt ist oder ob diese formalen Korrekturen erst aus Anlaß einer größeren inhaltlichen Änderung des Gesetzes vorgenommen werden sollten. Ein Änderungsbedarf bestünde etwa beim § 95 Abs. 3, da in der Praxis bei der Zulassung von Ausnahmen von den derzeit als Bundesgesetz in Geltung stehenden Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung Probleme bestehen.

Ungeachtet dessen werden noch folgende Verbesserungen von Zitaten vorgeschlagen:

Zu Z. 5:

Das Zitat "Abs. 3 Z. 2 bis 4" sollte durch das Zitat "Abs. 1 Z. 3 bis 5" und das Zitat "Abs. 3 Z. 7" durch das Zitat "Abs. 1 Z. 8" ersetzt werden.

Zu Z. 14:

Das Zitat müßte sich auf § 77 Abs. 3 (Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte) und nicht auf § 21 Abs. 5 (Arbeitsstätten in Gebäuden) beziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor